Niederschrift: Seite - 15 -

### STADT VELBERT

#### **NIEDERSCHRIFT**

#### über die Sitzung des Kulturausschusses

am Mittwoch, dem 20.05.2015

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:37 Uhr

Sitzungsort: Donnerstraße 13, Raum 41

Unter Vorsitz des Ausschussvorsitzenden Herrn Hermann-Josef Schmitz waren anwesend:

#### a) die Ausschussmitglieder

#### stimmberechtigt:

Frau Ammann
Frau Exner
Herr Fritsch
Herr Gohr
Herr Kanschat
Frau Kanschat
Herr Kitzrow
Frau Liebig
Frau Pohler
Herr Schaubruch
Herr Schwarz
Frau Steinmetz
Frau Wendt
Herr Wohlmann

#### beratend:

Herr Weisse

#### b) von der Verwaltung

Herr Stahl FB 6
Herr Eerenstein FB 6.6
Frau Franzel FB 6.4
Frau Motte FB 6.3

#### c) von der Presse

Herr Korall (WZ) Frau Roetger (WAZ)

#### d) als Schriftführerin:

Frau Arnscheidt

Niederschrift: Seite - 16 -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt eine formund fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend genehmigt der Ausschuss folgende Tagesordnung:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Besichtigung der Stadtteilbücherei Velbert-Langenberg und Aussprache
- 2. Aussprache zum Besichtigungstermin des Historischen Bürgerhauses Langenberg
- 3. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
- 4. Antrag der SPD vom 07.05.2015 Stärkung der lokalen Kulturszene / Förderung der nicht städtischen Kulturarbeit
- 5. Antrag der Piraten-Fraktion vom 16.05.2015 Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt 4
- 6. Antrag der SPD vom 07.05.2015 Kulturfördergesetz NRW
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Verschiedenes
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
- 9. Mitteilungen der Verwaltung
- 10. Verschiedenes
- 11. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Tagesordnung:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### Besichtigung der Stadtteilbücherei Velbert-Langenberg und Aussprache

Es erfolgt die Besichtigung der Stadtteilbücherei Velbert- Langenberg unter Anleitung von Frau Motte.

# 2. Aussprache zum Besichtigungstermin des Historischen Bürgerhauses Langenberg

Eine umfassende Führung durch das Historische Bürgerhaus Langenberg wurde vor Beginn der Sitzung durchgeführt. Da hierbei von Herrn Dröscher umfangreiche Erläuterungen gegeben und Fragen beantwortet wurden, war in der Sitzung keine weitere Aussprache erforderlich.

# 3. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Vorlage: 259/2015

Die Verwaltung erläutert auf Nachfrage, dass die vorgesehene Gebührenerhöhung eine erste Maßnahme zur Verbesserung des Budgets der Musik- und Kunstschule sei. Die Grundlage hierfür seien das Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sowie die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die sich zur Umsetzung der Empfehlungen im Gutachten der GPA gebildet habe. Weitere strukturelle Maßnahmen würden erarbeitet.

#### Beschluss:

Folgende geänderte Gebührensatzung wird beschlossen:

Niederschrift: Seite - 17 -

# Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 4	1 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung o	der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das
Gesetz zur Stärkung der ko	ommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4
und 6 des Kommunalabgal	bengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969
zuletzt geändert durch Art.	II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner
Sitzung am	folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Mu-
sik&Kunstschule der Stadt	

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen. Aus den einzelnen Monatsbeträgen wird die zu entrichtende Jahresgebühr gebildet. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).
- (3) Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.
- (4) Bei unbefristeten Unterrichtsentgelten wird die zu entrichtende Jahresgebühr aus den einzelnen Monatsbeträgen gebildet. Bei einer Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monates für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
- (5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.
- (6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.
- (7) Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle können besondere Entgelte erhoben werden.
- (8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen
- a) für Unterricht (unbefristet)

Einzelunterricht	45 Minuten	1.032 €	(monatlich 86,00 €)
	30 Minuten	696 €	(monatlich 58,00 €)
	15 Minuten (nur additiv)	348 €	(monatlich 29,00 €)

Niederschrift: Seite - 18 -

#### Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen (die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20) (Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten)		780 €	(monatlich 65 €)		
Modell 90 (30/30/30) (Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten)		1080 €	(monatlich 90 €)		
Gruppenunterricht					
2 SchülerInnen 3 bis 4 SchülerInnen 5 bis 7 SchülerInnen	45 Minuten 45 Minuten 45 Minuten	516 € 384 € 312 €	(monatlich 43,00 €) (monatlich 32,00 €) (monatlich 26,00 €)		
Klassenunterricht					
Musikwichtel Musikalische Früherziehung	45 Minuten 60 Minuten	252 € 252 €	(monatlich 21 €) (monatlich 21 €)		
Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten					
8 bis 14 SchülerInnen 15 bis 25 SchülerInnen		252 € 126 €	(monatlich 21,00 €) (monatlich 10,50 €)		
Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten		312 €	(monatlich 26 €)		
Ensembleunterricht 60 Minuten					
Chorunterricht Theaterensemble Tanzklassen		66 € 252 € 252 €	(monatlich 5,50 €) (monatlich 21,00 €) (monatlich 21,00 €)		

- b) Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kursund Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.
- c) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung.
- d) Für den Verleih von Instrumenten wird eine nach dem Anschaffungswert und der Dauer der Ausleihe gestaffelte Gebühr erhoben.

_			
Dauer	dor	Alic	Iniha
Daugi	uci	$\Delta U_{2}$	121112

	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96 €	126 €	156 €
Anschaffungswert ab 501 €	126 €	158 €	186 €

Niederschrift: Seite - 19 -

(2) Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung. Im Bereich Musik können SchülerInnen mit einem Unterrichtsvertrag über 45 Minuten Einzelunterricht in einem Fach kostenlos wöchentlich weitere Unterrichtszeit erhalten.

Im Bereich der bildenden und darstellenden Künste kann bei besonderer Begabung gleichfalls nach Vorstellung eine individuelle Förderung vereinbart werden.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung werden durch die Schulleitung und eine Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(4) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden. Der Bedarf wird durch einen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach §§ 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft

Gebührenermäßigung in % der Leistungen gem. SGB II oder SGB XII

bis 125 % 60 % bis 150 % 30 %

- (5) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.
- Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung können die verbleibenden Kosten nach Abzug der Ermäßigungen an den örtlichen Stellen geltend gemacht werden.
- (6) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

Niederschrift: Seite - 20 -

§ 3

- (1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.
- (2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.
- (3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.
- (4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge,
- (5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

#### JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi – Gebühren: Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi Gebühren auf 11 Monate verteilt.)

#### Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr 132 € (11x monatlich 12 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr instrumental 275 € (11x monatlich 25 €)

#### Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten

pro Unterrichtsjahr  $312 \in \text{(monatlich } 26,00 \in)$ Instrumentenleihe  $132 \in \text{(monatlich } 11,00 \in)$ Versicherung  $36 \in \text{(monatlich } 3,00 \in)$ 

#### Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr 132 € (monatlich 11,00 €) Materialien 30 € (monatlich 2,50 €)

#### Singklassen / Schulchöre

Niederschrift: Seite - 21 -

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

- (1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.
- (2) Die Musik&Kunstschule hat einen Unterrichtsausfall nur dann zu vertreten, wenn bei der Verhinderung einer Lehrkraft kein Ersatzunterricht erteilt wird. In solchen Fällen werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden erstattet bzw. verrechnet.
- (3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.
- (4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 5

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 1 dagegen, 2 Enthaltungen

4. Antrag der SPD vom 07.05.2015

Stärkung der lokalen Kulturszene / Förderung der nicht städtischen Kulturarbeit

Vorlage: 264/2015

5. Antrag der Piraten-Fraktion vom 16.05.2015 Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt 4

Vorlage: 270/2015

Da die Anträge inhaltlich das gleiche Thema "Kulturförderung" betreffen, werden die Anträge zu Top 4 und 5 gemeinschaftlich beraten.

Die SPD- und Piraten-Fraktionen erläutern ihre gestellten Anträge.

Im Ausschuss besteht einhellig die Auffassung, dass eine örtliche Kulturförderung erfolgen und hierfür ein entsprechender Kulturentwicklungsplan aufgestellt werden solle.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass dies sehr zeit- und arbeitsintensiv sei und dies bei der gegebenen Personalausstattung bzw. den gegebenen Haushaltsmitteln nicht möglich sei. Die CDU verweist auf ihren Antrag aus 2014, der bereits ein entsprechendes Anliegen beinhaltete.

Darauf hin fasst der Kulturausschuss folgenden Beschluss:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zur Stärkung

Niederschrift: Seite - 22 -

der lokalen Kulturszene/Förderung der nicht städtischen Kulturarbeit in Velbert zu erarbeiten. Dazu sind zunächst die personellen und/oder finanziellen Ressourcen zu ermitteln und ggf. später bereit zu stellen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

## 6. Antrag der SPD vom 07.05.2015 Kulturfördergesetz NRW

Vorlage: 265/2015

Die Verwaltung stellt den Ausschussmitgliedern einen Ausdruck des Kulturfördergesetzes zur Verfügung.

#### 7. Mitteilungen der Verwaltung

Die Verwaltung stellt verschiedene besondere Veranstaltungen in Aussicht.

1) Zum einen die Veranstaltung "Viertelklang", bei der am 04.09.2015 im Ortsteil (Viertel) Langenberg an 6 verschiedenen Spielorten zahlreiche Konzerte und Aufführungen von überwiegend ortsansässigen Künstlern jeweils im stündlichen Wechsel stattfinden werden. Die Finanzierung erfolge durch den Kreis Mettmann.

Die Verwaltung wirbt dafür, dass sich möglichst viele Beteiligte aus Langenberg wie die Gastronomie und der Einzelhandel an diesem Ereignis beteiligen.

Eine Auflistung der Spielstätten und der bisher angemeldeten Veranstaltungen wird dieser Niederschrift beigefügt.

- 2) Zum anderen die Teilnahme von Velbert an der diesjährigen Biennale mit einem Venezianischen Karneval im Herminghauspark am 07.06.2015.
- 3) Ferner fänden zwei Open-Air-Konzerte im Innenhof der Vorburg am 29. und 30.08.2015 statt.
- 4) Des Weiteren gibt die Verwaltung eine Vorausschau auf die Eröffnungsveranstaltungen im Historischen Bürgerhaus Langenberg vom 14.01.-24.01.2016.

Hier seien neben vielen örtlichen Künstlern wie z.B. das Bürgerhausorchester Collegium musicum sowie den Bergischen Salonlöwen namhafte Künstler wie Thomas Quasthoff und Michael Frowin, aber auch Überraschungsgäste beteiligt.

#### 8. Verschiedenes

Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass der Gitarrenwettbewerb nicht mehr in Velbert stattfinden werde, da eine verlässliche Durchführung und Finanzierung nur noch auf Basis von Sponsorengeldern unmöglich sei.

Die Ausschussmitglieder zeigen sich sehr betroffen, dass diese Veranstaltung mit überregionaler bzw. weltweiter Ausstrahlung nicht mehr in Velbert stattfinden werde.

Ende des öff. Teils: 18:35 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

(gez. Hermann-Josef Schmitz) (gez. Sigrid Arnscheidt)

Vorsitzender Schriftführerin

Niederschrift: Seite - 23 -

## Anlage zu Top 7/Mitteilungen der Verwaltung:

	19	20	21	22	23
Event Kirche	Streichquar- tett Judith Oppel	Alte Musik, Folklore, Improvisati- on Kornblum Familie	<b>Liederabend</b> Frau Keller Sopran Herr Keller Piano	X	Piano Solo "Perlen der Klavierliteratur Menachem Har Zahav
Alte Kirche	Kirchenchor Alte Kirche Ltg. Dirk No- witzki	X	Klarinette & Vibraphone Rüdiger Scheibner & Partner	Chor "Ars cantica"	Soundpaiting Noël
Deilbachsaal	X	Violine + Piano Nina Reddig und Begleiter	Gitarre, Ge- sang + Per- cussion Musikunterhal- tung Peter und der Wolfram	Bandoneon & Violine	X
Alt Langen- berg	X	Jiddische Musik + Tan- go Tangoyim	meet the beat- les	gesucht (Rap / Slam?)	Free Jazz
Alldie Kunst	Gitarren Duo Weimer Sisters	<b>Band</b> M&KS Jan Kazda	X	<b>BassLine</b> Alois Kott	X
Außenbühne	Band M&KS D. Stein	Waste city	Dudelsack	Simon & Garfunkel U. Rasch	X

<sup>18.00</sup> Uhr Eröffnung mit BM? Alphornist?